

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 8. Juni 1989

108. Stück

267. Verordnung: Änderung der Streckenbewilligungsverordnung

267. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 3. Mai 1989, mit der die Verordnung über die einer Streckenbewilligung unterliegenden gefährlichen Güter (Streckenbewilligungsverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße — GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juni 1987 über die einer Streckenbewilligung unterliegenden

„Niederösterreich

Straße	Abschnitt			Einschränkungen/Auflagen
A 1	Landesgrenze Wien—Landesgrenze (Enns)		Oberöster-	Fahrverbot Montag bis Donnerstag von 6.30 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr; Freitag von 6.30 Uhr bis 9.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr; Samstag von 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie während des Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes.
A 2	Landesgrenze Wien—Landesgrenze (Aspang)		Steiermark	Fahrverbot Montag bis Donnerstag von 6.30 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr; Freitag von 6.30 Uhr bis 9.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr; Samstag von 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie während des Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes.
A 21	A 1 (Steinhäusl)—A 2 (Vösendorf)			Fahrverbot Montag bis Donnerstag von 6.30 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr; Freitag von 6.30 Uhr bis 9.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr; Samstag von 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie während des Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes.

gefährlichen Güter (Streckenbewilligungsverordnung), BGBl. Nr. 20/1988, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 114/1989 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Beförderung der im Anhang 1 dieser Verordnung angeführten Gase Butan, Propan und Propen der Klasse 2 Z 3 b und Gasgemische der Klasse 2 Z 4 b ADR, BGBl. Nr. 522/1973, in der geltenden Fassung bedarf dann keiner Streckenbewilligung, wenn diese Gase oder Gasgemische außerhalb der im Anhang 4 angegebenen Gebiete oder auf einer beim jeweiligen Gebiet angegebenen Strecke befördert werden und ihre Nettomasse 8 000 kg je Beförderungseinheit nicht überschreitet.“

2. Im Anhang 3 haben die nachstehenden Eintragungen einen geänderten Wortlaut:

B 10	B 10 a/B 9 (Schwechat)—Landesgrenze Burgenland (Bruck an der Leitha)	Fahrzeuge mit über 20 t Gesamtgewicht — höchstens aber 38 t Gesamtgewicht — dürfen die Brücke bei km 27,928 in Schwadorf nur in Alleinfahrt und mit Schrittgeschwindigkeit befahren.
------	--	--

Oberösterreich

B 1 b	B 1 (Wienerstraße)—A 7 (Oberfeldstraße)“
-------	--

3. Der Anhang 4 lautet:

„Anhang 4 gemäß § 1 Abs. 5 der Streckenbewilligungsverordnung

Niederösterreich

Ortsgebiete	zugelassene Strecken
St. Pölten	Richtung O—W: A 1 Richtung N—S: S 33—A 1 (St. Pölten—St. Pölten Süd) — B 20
Krems	Richtung O—W: B 3 Richtung N—S: B 37—B 35—S 33 oder B 218—S 33
Amstetten	Richtung O—W: A 1 Richtung N—S: B 119, B 1, B 121
Waidhofen/Ybbs	Richtung O—W: B 31 Richtung N—S: B 121
Korneuburg	Richtung SO—NW: A 22 Richtung N—S: B 6—B 3—A 22 (ab Anschluß Korneuburg)
Stockerau	Richtung O—W: A 22—B 3 Richtung O—NW: A 22—B 4 Richtung O—N: A 22, B 303
Klosterneuburg	Richtung SO—W: B 14
Mödling—Hinterbrühl—Wr. Neudorf—Maria Enzersdorf—Brunn/Gebirge—Perchtoldsdorf	Richtung O—W: A 21 Richtung N—S: A 2
Purkersdorf—Gablitz Preßbaum—Tullnerbach	Richtung W: A 1 Richtung O: A 1
Baden—Bad Vöslau—Traiskirchen—Pfaffstätten	Richtung O—W: B 210 Richtung N—S: A 2 Richtung W—N: B 210, A 2
Wr. Neustadt	Richtung O—W: S 4, A 2 (Knoten Wr. Neustadt bis Wöllersdorf)—B 21 Richtung NO—W: B 60, B 21 Richtung N—S: A 2
Neunkirchen—Ternitz Wimpassing—Gloggnitz	Richtung N—W: A 2—S 6 (bis Anschluß Neunkirchen)—B 17—B 26 Richtung N—SW: A 2—S 6 oder A 2—S 6—B 27 Richtung N—S: A 2

Oberösterreich

Linz	—
Salzburg	
Salzburg	—
Hallein	—

Steiermark

Ortsgebiete

zugelassene Strecken

Graz

Graz Ostbahnhof—Conrad-von-Hötzendorf-Straße—U.-
Liechtenstein-Gasse—S 39

Bruck a. d. Mur

—

Leoben

—

Kapfenberg

—

Tirol

Innsbruck

—

Hall in Tirol

—

Schwaz

—

Kufstein

—

Lienz

—

Wien

gesamtes Stadtgebiet

A 21⁶⁶**Streicher**



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.